

E-Health Positionspapier

Arbeitsgruppe
Innovationsdialog Gesundheitswirtschaft

Wirtschaftsrates der CDU e.V.
Luisenstraße 44, 10117 Berlin

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Telemedizin sind bedeutende Innovationstreiber in der Gesundheitswirtschaft. Doch die Möglichkeiten, Innovationen in diesem Bereich erfolgreich zu nutzen, werden durch eine Vielzahl von Vorschriften und Verordnungen gebremst, die unübersichtlich und oftmals widersprüchlich sind.

Neue technologische Entwicklungen werden immer wieder zu sehr nach potenziellen Risiken und zu wenig nach ihren Chancen beurteilt. Diese Blockaden sind umso besorgniserregender, als der Bedarf, hochspezialisierte Expertise standortunabhängig zugänglich zu machen, wächst. Nur so kann der Tendenz begegnet werden, dass insbesondere in strukturschwachen Regionen Versorgungsangebote abgebaut werden. Gleichzeitig ermöglichen IKT und Telemedizin gerade auch für ältere und chronisch kranke Menschen neue Versorgungsangebote im häuslichen Umfeld, die eine echte Verbesserung der Lebensqualität bedeuten und sogar Leben retten können.

Erforderlich ist ein offener Diskurs von Politik, Wirtschaft und den Gesundheitsberufen bzw. Leistungserbringern darüber, wie Innovationen best- und schnellstmöglich für die Patienten nutzbar gemacht werden können. So dürfen beispielsweise an einen frühen Beweis eines Patientennutzens keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die Gesellschaft muss hier bereit sein, Mut zur Unschärfe zu zeigen, sollen innovative Konzepte zur Anwendung gelangen.

Deshalb hat der Wirtschaftsrat fünf Prioritäten entwickelt, um gesundheitswirtschaftlichen Innovationen in den Bereichen IKT sowie Telemedizin zum Durchbruch zu verhelfen und die Versorgungsqualität für alle Bürger in Deutschland zu verbessern.

1. Selbstbestimmung der Patienten fördern!

Gesundheit muss vom Patienten her gedacht werden. Daher ist es notwendig, die Datenhoheit des Patienten gesetzlich zu verankern. Diese muss das Recht umfassen, die ihn betreffenden digitalen Daten kostenlos in einem praxisnahen Format oder unkonvertiert zu erhalten und/oder von einem Dienstleister seiner Wahl nach höchsten Datensicherheitsstandards verwalten zu lassen (patientenbestimmte elektronische Gesundheitsakte). Die Beteiligten im Gesundheitswesen sollten dazu angehalten werden, vom Patienten bereitgestellte Daten elektronisch zu übernehmen und zweckbestimmt zu verwenden. Mit dem aktuell geplanten Patientenrechtegesetz ist ein dementsprechendes Höchstmaß an informationeller Selbstbestimmung der Patienten festzuschreiben.

2. Datenschutz an den Bedürfnissen der Patienten ausrichten!

Neuerungen in den Bereichen IKT, Telemedizin und Telematik werden immer wieder unter dem Vorwand des Datenschutzes verhindert. Dabei schafft Digitalisierung vielfach überhaupt erst die Grundlage für einen wirkungsvollen Datenschutz, beispielsweise durch die Anwendung von Verschlüsselungstechnologien und eine sichere Telematikinfrastruktur. Ungesicherte Aktenschränke und Datenaustausch per Fax und E-Mail markieren dagegen einen Status quo mit niedrigem Datenschutzniveau. Das klare Plädoyer des Bundesdatenschutzbeauftragten für die elektronische Gesundheitskarte - und die damit verbundene Attestierung höchster Datenschutzstandards - spricht für sich. Daher sind dringend - mitunter auch ideologisch motivierte - Innovationsblockaden aufzubrechen, um die Vernetzung im Gesundheitswesen über hochsichere IKT-Infrastrukturen zügig voranzutreiben. Ebenso, wie der Datenschutz durch die Datenschutzbeauftragten überwacht wird, müssen auch die Interessen der Patienten an einer Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität durch Vernetzung und die Nutzung von IKT wirkungsvoll vertreten und institutionell verankert werden.

3. Finanzierung von Innovationen sicherstellen!

Die ungesicherte Finanzierung von Innovationen im System der Gesetzlichen Krankenversicherung stellt häufig ein unüberwindliches Hindernis dar. Abhilfe kann hier die Einrichtung eines eigenen „Innovationsbudgets“ für die gesamte Gesundheitswirtschaft schaffen. Ein solches Budget sollte den Krankenkassen zur Verfügung stehen, um damit innovative Versorgungsformen erproben und evaluieren zu können. Innovationen müssen bei den Patienten ankommen und dürfen nicht im Räderwerk der Selbstverwaltung stecken bleiben. Zur Förderung der Telemedizin ist es beispielsweise besonders wichtig, dass innerhalb der im GKV-Versorgungsstrukturgesetz vorgesehenen Fristen sowohl ein entsprechender Leistungskatalog definiert als auch faire Vergütungsstrukturen festgesetzt werden. Ärzte müssen zeitnah wirkungsvolle Anreize erhalten, um Telemedizin auch tatsächlich zur Anwendung zu bringen.

4. Sektorübergreifende Vernetzung auf Basis einer funktionsfähigen Telematikinfrastruktur vorantreiben!

Dringend muss die technische Infrastruktur zur besseren Kooperation der Akteure in der Gesundheitswirtschaft vorangebracht werden. Unzureichende Vernetzung sowie mangelnde Zur-Verfügung-Stellung von digitalisierten Patientendaten führen zu unwirtschaftlichen Doppeluntersuchungen, vermeidbaren Klinikeinweisungen wegen Fehlmedikation sowie Intransparenz und Fehlentscheidungen zu Lasten der Patienten. Eine sektorübergreifende Vernetzung ist daher zwingend erforderlich. Die elektronische Gesundheitskarte ist somit ein erster Schritt zur besseren Vernetzung innerhalb eines Behandlungsprozesses. Gerade auch in Anbetracht der völligen Freiwilligkeit der Teilnahme an zukunftsweisenden Vernetzungen auf Basis der elektronischen Gesundheitskarte sind Verzögerungen für den weiteren Ausbau der Telematikinfrastruktur nicht länger zu rechtfertigen. Vielmehr müssen die technischen Möglichkeiten zum sicheren Datenaustausch im Interesse einer Verbesserung der medizinischen Behandlung gefördert und das darin liegende Potenzial zur Leistungs- und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen genutzt werden.

Neben dem Auflösen von Blockaden beim Aufbau einer sektorübergreifenden Vernetzung und der IT-Unterstützung kommt es wesentlich darauf an, ein Geschäftsmodell zu definieren. Heute wird die papierbasierte Kommunikation begünstigt - der Arzt bekommt z.B. das Porto für einen Brief erstattet, selbst, wenn er zur Versendung ein Fax benutzt. Das Verschicken mittels einer sicheren E-Mail oder der Aufbau weiterführender IT-Techniken werden nicht gefördert.

5. Pflegereform durch Leistungsrecht-Flexibilisierung als Innovationstreiber aktivieren!

Zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen in deren häuslicher Umgebung können Informationstechnologien einen wirkungsvollen Beitrag leisten. Um intelligente Assistenzsysteme, wie z.B. Sensoren zur Erkennung von Gefahrensituationen oder elektronische Strukturierungshilfen für den Tagesablauf, für die Betroffenen verfügbar machen zu können, sind eine Flexibilisierung des Leistungsrechts und eine Weiterentwicklung der Hilfsmittelkataloge notwendig. Förderbeträge für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 SGB XI sollten daher zukünftig nicht allein auf den baulichen Bereich beschränkt bleiben, sondern auch für moderne Gesundheitstechnik und Dienstleistungen genutzt werden können.